

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0074-I/A/15/2015

Wien, am 29. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3989/J der Abgeordneten Ing. Dietrich, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Darüber liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

Fragen 2, 4, 5 und 8:

Gemäß § 53 ÄrzteG 1998 bestehen Werbebeschränkungen für Ärztinnen und Ärzte dahingehend, dass sie sich jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs zu enthalten haben.

Bei Verletzung dieser Berufspflicht machen sich Ärztinnen und Ärzte eines Disziplinarvergehens schuldig. Grundsätzlich erkennt gemäß § 140 ÄrzteG 1998 über Disziplinarvergehen der Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer. Eine Sonderregelung besteht jedoch für jene Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigenem Disziplinarrecht ausüben. Gemäß § 136 Abs. 4 ÄrzteG 1998 sind in diesem Fall die disziplinarrechtlichen Vorschriften des ÄrzteG 1998 hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit und der damit verbundenen Berufspflichten nicht anzuwenden.

Hinsichtlich der für Universitätsprofessor/inn/en maßgeblichen Vorgaben betreffend die in der Anfrage angesprochenen Aktivitäten muss auf das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und das Bundeskanzleramt verwiesen werden.

Frage 3:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Fragen 6 und 7:

Zu diesen Fragen wurde eine Stellungnahme des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen eingeholt.

Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hat Folgendes ausgeführt:

„Festgehalten wird, dass es sich bei den gegenständlichen Anzeigen in der Zeitung ‚Der Standard‘ - unter Zugrundelegung der hinsichtlich der Fragestellung, ob es sich bei einem Artikel um Werbung oder um eine allgemeine Information über ein Krankheitsbild (information on disease) handelt, ergangenen Entscheidung auf europäischer und nationaler Ebene - aus Sicht des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen/der AGES Medizinmarktaufsicht - nicht um Werbung im Sinne des V. Abschnitts des Arzneimittelgesetzes handelt.

Diesbezüglich führt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C 421/07 vom 9. April 2009 (Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG; Randziffer 30) zwar aus, dass *die von einem Dritten vorgenommene Verbreitung von Informationen über ein Arzneimittel, namentlich über dessen heilende oder verhütende Eigenschaften, auch dann als Werbung im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann, wenn dieser Dritte aus eigenem Antrieb und in völliger – rechtlicher und tatsächlicher – Unabhängigkeit vom Hersteller oder vom Verkäufer handelt. Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob diese Verbreitung eine Maßnahme zur Information, zur Marktuntersuchung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel darstellt, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern‘.*


In Hinblick auf diese national zu treffende Feststellung führt der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung zu 4Ob 33/09w vom 21.04.2009) aus, dass unter Werbung für Arzneimittel jede Maßnahme zu sehen ist, die nach ihrem Gesamterscheinungsbild bestimmte - oder zumindest individualisierbare – Arzneimittel in der Absicht anpreist, damit deren Absatz zu fördern.

Eben diese Absicht ist den gegenständlichen Anzeigen in der Zeitung ‚Der Standard‘ aus Sicht des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen nicht zu entnehmen.

Lediglich in der Anzeige mit dem Interview mit O. Univ. Prof. Dr.h.c. mult. Dr.med Siegfried Kasper wird darauf hingewiesen, dass *im Juni ein Medikament, mit dem es sehr gute Erfahrungen gibt, in Österreich als Therapieoption für Patienten über 18 zugelassen wurde*. Dieser Hinweis ist aus Sicht des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen nicht ausreichend um, in Hinblick auf die obig zitierten Entscheidungen, die gegenständlichen Anzeigen in der Zeitung ‚Der Standard‘ als Maßnahme, die nach ihrem Gesamterscheinungsbild bestimmte- oder zumindest individualisierbare - Arzneimittel in der Absicht anpreist, damit deren Absatz zu fördern zu sehen.

Die Fragestellung, ob den gegenständlichen Anzeigen in der Zeitung ‚Der Standard‘ ein manipulativer Charakter zu entnehmen ist, ist aufgrund der obig getroffenen Einschätzung, dass es bei den Anzeigen um eine allgemeine Information über ein Krankheitsbild (information on disease) handelt, aus Sicht des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen ebenfalls zu verneinen.“

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	ec9hB7Yw3zzYXO/iPr0FSiqDuH7a+yVzJqSaTFBlmKIUn8fGyy294bBgWn5oU/0j23B93EqDQYrW4OddleEEcDFZBMTDzKQ+Jd5368kl9aYVTDfB0igzGgg4umlJQ9eLjGctfaW+ZB7fhCMjjeSbx4Fu//cipo3K23XPbq98+qM=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-29T14:35:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	